

EG-Sicherheitsdatenblatt (EG 1907/2006)



Handelsname: CHLOR 65

Stand: 2009

Druckdatum: 12. März 2009

1.) Stoff-/Zubereitungs- und Firmenbezeichnung

Angaben zum Produkt

CHLOR 65

Angaben zum Lieferanten

Staudinger GmbH
Technischer Großhandel
Fernreither Str. 12
A-4600 Wels Tel.: 07242/41 8 59

Notfallauskunft

Vergiftungsinformationszentrale: 01/406 43 43

2.) Mögliche Gefahren

Gefahrsymbole



Xn Gesundheitsschädlich
N Umweltgefährlich

R-Sätze

R 22 Gesundheitsschädlich beim Verschlucken
R 31 Entwickelt bei Berührung mit Säure giftige Gase.
R 36/37 Reizt die Augen und die Atmungsorgane.
R 50/53 Sehr giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig
schädliche Wirkungen haben.

3.) Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

Chemische Charakterisierung

CAS-Nr. Bezeichnung

CAS: 51580-56-0 Natriumdichlorisocyanuratdihydrat

Identifikationsnummer(n)

EINECS-Nummer: 220-767-7

EG-Nummer: 613-030-01-7

4.) Erst-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise

Vergiftungssymptome können erst nach vielen Stunden auftreten, deshalb ärztliche Überwachung mindestens 48 Stunden nach einem Unfall.

Nach Einatmen

Frischlufzufuhr, bei Beschwerden Arzt aufsuchen.

Nach Hautkontakt

Im Allgemeinen ist das Produkt nicht hautreizend

Nach Augenkontakt

Augen mehrere Minuten bei geöffnetem Lidspalt unter fließendem Wasser spülen. Bei anhaltenden Beschwerden Arzt konsultieren.

Nach Verschlucken

Sofort Arzt aufsuchen.

5.) Maßnahmen zur Brandbekämpfung

Geeignete Löschmittel

Löschpulver, kein Wasser verwenden.

Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel

Wasser



Handelsname: CHLOR 65

Stand: 2009

Druckdatum: 12. März 2009

Besondere Gefährdung durch den Stoff, seine Verbrennungsprodukte oder entstehende Gase
Beim Erhitzen oder im Brandfalle Bildung giftiger Gase.

Besondere Schutzausrüstung
Atemschutzgerät anlegen.

6.) Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen
Atemschutzgerät anlegen.

Umweltschutzmaßnahmen
Bei Eindringen in Gewässer oder Kanalisation zuständige Behörden benachrichtigen. Nicht in die Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen.

Verfahren zur Reinigung / Aufnahme
Kontaminiertes Material als Abfall nach Punkt 13 entsorgen. Für ausreichend Lüftung sorgen.
Nicht mit Wasser oder wässrigen Reinigungsmitteln wegspülen.

Zusätzliche Hinweise:
Beim Reinigen ggf. persönliche Schutzausrüstung benutzen.
Staubbildung vermeiden. Staubablagerungen, die sich nicht vermeiden lassen, sind regelmäßig aufzunehmen. Geprüfte Industriestaubsauger oder Sauganlagen verwenden.
Alternativ: Feucht reinigen.
Instandhaltungsarbeiten und Arbeiten in Behältern oder engen Räumen nur mit schriftlicher Erlaubnis durchführen.

7.) Handhabung und Lagerung

Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang

An Arbeitsplätzen dürfen nur die Substanzmengen vorhanden sein, die für den Fortgang der Arbeiten erforderlich sind. Gefäße nicht offen stehen lassen. Beim Ab- und Umfüllen sowie bei offener Anwendung muss eine ausreichende Lüftung gewährleistet sein. Nur in gekennzeichnete Gebinde abfüllen. Verschütten vermeiden. Kontakt mit Säuren unbedingt vermeiden. Bei offenem Hantieren Staubeentwicklung vermeiden.

Von Zündquellen (zB offenen Flammen, Wärmequellen und Funken) fernhalten. Schweißarbeiten nur unter Aufsicht durchführen. Arbeiten an Behältern und Leitungen nur nach sorgfältigem Freispülen und Inertisieren durchführen. Feuerarbeiten dürfen nur mit schriftlicher Erlaubnis durchgeführt werden, wenn sich Feuer- und Explosionsgefahren nicht restlos beseitigen lassen. Von brennbaren Stoffen fernhalten. Filtrieren von Lösungen nur mit Glaswolle, Glasfritten oder Keramikfilter. Kein Filtermaterial aus Papier. Keine Putzlappen offen liegen lassen.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz

Atemschutzgerät bereithalten.

Lagerung

Anforderung an Lagerräume und Behälter

Keine besonderen Anforderungen. Keine Lebensmittelgefäße verwenden – Verwechslungsgefahr! Behälter sind eindeutig und dauerhaft zu kennzeichnen. Möglichst im Originalbehälter aufbewahren. Behälter dicht geschlossen halten. Empfohlene Lagertemperatur: 15 – 25 °C. Behälter an einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Trocken lagern. Vor Überhitzung/Erwärmung schützen. Für die Lagerung des Stoffes sind die Vorschriften der 2. Verordnung zum Sprengstoffgesetz über sonstige explosionsgefährliche Stoffe zu beachten.

Zusammenlagerungshinweise

Lagerklasse 4.1 A (Entzündbare feste Stoffe)

Es sollten nur Stoffe derselben Lagerklasse zusammengelagert werden.

Sonstiger explosionsgefährlicher Stoffe der Lagergruppe III nach der 2. Verordnung zum Sprengstoffgesetz.



Handelsname: CHLOR 65

Stand: 2009

Druckdatum: 12. März 2009

Die Zusammenlagerung mit folgenden Stoffen ist verboten:

- Arzneimittel, Lebensmittel und Futtermittel einschließlich Zusatzstoffe
- Infektiöse, radioaktive und explosive Stoffe
- Verdichtete, verflüssigte oder unter Druck gelöste Gase
- Druckgaspackungen (Spraydosen)
- Selbstentzündliche Stoffe
- Stoffe, die mit Wasser entzündliche Gase entwickeln
- Brandfördernde Stoffe der Gruppen 1 bis 3 nach TRGS 515
- Ammoniumnitrat-haltige Zubereitungen nach TRGS 511
- Hochentzündliche, leichtentzündliche und entzündliche Flüssigkeiten.
- Sehr giftige und giftige Stoffe.

Eine Zusammenlagerung mit folgenden Stoffen ist nur unter bestimmten Bedingungen erlaubt (Einzelheiten siehe Konzept zur Zusammenlagerung von Chemikalien des VCI sowie Sprengstofflagerrichtlinien 300 und 340):

- Organische Peroxide
- Brennbare Flüssigkeiten der Lagerklasse 3B.
- Entzündbare feste Stoffe der Lagerklasse 4.1 B.
- Ätzende Stoffe
- Brennbare Flüssigkeiten der Lagerklasse 10
- Brennbare Feststoffe der Lagerklasse 11

Der Stoff sollte nicht mit Stoffen zusammengelagert werden, mit denen gefährliche chemische Reaktionen möglich sind.

Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen:

Behälter dicht geschlossen halten. In gut verschlossenen Gebinden kühl und trocken lagern.

Lagerklasse:

Klassifizierung nach Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)

8.) Expositionsbegrenzung und persönliche Schutzausrüstung

Zusätzliche Hinweise zur Gestaltung technischer Anlagen

Keine weiteren Angaben, siehe Punkt 7.

Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten

Entfällt.

Zusätzliche Hinweise

Als Grundlage dienen die bei der Erstellung gültigen Listen.

Persönliche Schutzausrüstung

Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten. Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Berührung mit den Augen vermeiden. Berührung mit den Augen und mit der Haut vermeiden.

Atemschutz

Bei kurzzeitiger oder geringer Belastung Atemfiltergerät; bei intensiver bzw. längerer Exposition umluftunabhängiges Atemschutzgerät verwenden.

In Ausnahmesituationen (zB unbeabsichtigte Stofffreisetzung) ist das Tragen von Atemschutz erforderlich. Tragezeitbegrenzungen beachten.

Atemschutzgerät: Partikelfilter P2 oder P3; Kennfarbe: Weiß

Einzelheiten zu Einsatzvoraussetzungen und maximalen Einsatzkonzentrationen sind den „Regeln für den Einsatz von Atemschutzgeräten“ (BRG 190) zu entnehmen.

Atemschutzgerät: Isoliergerät

Bei Konzentrationen über der Anwendungsgrenze von Filtergeräten, ei Sauerstoffgehalten unter 17 Vol% oder bei unklaren Bedingungen verwenden.



Handschutz

Das Handschuhmaterial muss undurchlässig und beständig gegen das Produkt/den Stoff/die Zubereitung sein. Aufgrund fehlender Tests kann keine Empfehlung zum Handschuhmaterial für das Produkt/die Zubereitung/das Chemikaliengemisch abgegeben werden. Auswahl des Handschuhmaterials unter Beachtung der Durchbruchzeiten, Permeationsraten und der Degradation. Wasserunlösliche Hautschutzpräparate vor Arbeitsbeginn und nach jeder Pause auf die saubere Haut auftragen und sorgfältig einreiben. Hautschutzpräparate können Schutzhandschuhe nicht ersetzen. Vor Pausen und bei Arbeitsende Hautreinigung mit Wasser und Seife erforderlich. Nach der Reinigung fetthaltige Hautpflegemittel verwenden.

Handschuhmaterial

Schutzhandschuhe verwenden. Das Handschuhmaterial muss gegen den verwendeten Stoff ausreichend undurchlässig und beständig sein. Vor Gebrauch Dichtheit prüfen. Hautschutz beachten. Angezogene Handschuhe vor dem Ausziehen vorreinigen, danach gut belüftet aufbewahren. Informationen über geeignete Handschuhmaterialien liegen uns zur Zeit nicht vor. Erfahrungsgemäß sind jedoch die Handschuhmaterialien Polychloropren, Nitrilkautschuk, Butylkautschuk, Fluorkautschuk und Polyvinylchlorid geeignet zum Schutz gegenüber nicht gelösten Feststoffen
Durchdringungszeit des Handschuhmaterials
Die genaue Durchbruchzeit ist beim Schutzhandschuhhersteller zu erfahren und einzuhalten.

Augenschutz

Dichtschießende Schutzbrille.
Es muss ausreichender Augenschutz getragen werden. Gestellbrille mit Seitenschutz verwenden.

Körperschutz

Je nach Gefährdung dichte, ausreichend lange Schürze und Stiefel oder geeigneten Chemikalienschutzanzug tragen.

9.) Physikalische und chemische Eigenschaften

Erscheinungsbild

Form	Granulat
Farbe	weiß
Geruch	nach Chlor

Sicherheitsrelevante Daten

Zustandsänderungen	
Schmelzpunkt/Schmelzbereich	250 °C
Siedepunkt/Siedebereich	nicht bestimmt
Flammpunkt	nicht anwendbar
Entzündlichkeit (fest, gasförmig)	Der Stoff ist nicht entzündlich.
Zündtemperatur	250 °C
Explosionsgefahr	Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich.
Dichte	Nicht bestimmt
Schüttdichte bei 20 °C	1000 kg/m ³
Löslichkeit in / Mischbarkeit mit	
Wasser bei 25 °C	250 g/l
pH-Wert bei 20 °C:	6
Lösemittelgehalt	
Organische Lösemittel	0,0 %
VOC (EU)	0,00 %
Festkörpergehalt	100,0

Handelsname: CHLOR 65

Stand: 2009

Druckdatum: 12. März 2009

10.) Stabilität und Reaktivität**Thermische Zersetzung/zu vermeidende Bedingungen**

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Verwendung.

Zu vermeidende Stoffe

Nicht mit Säuren, starke Basen, Oxidationsmittel oder Feuchtigkeit in Kontakt bringen

Gefährliche Reaktionen

Heftige, z.T. explosionsartige Reaktionen mit Säuren oder anorganischen Hypochloriten.

Gefährliche Zersetzungsprodukte

Chlor, Chlorwasserstoff, Kohlenmonoxid.

11.) Physikalische und chemische Eigenschaften**Akute Toxizität**

Einstufungsrelevante LD/LC50-Werte:

51580-59-0 Natriumdichlorisocyanuratdihydrat

Oral LD50 1400 mg/kg (rat)

Spezifische Symptome im Tierversuch

Inhalation LC 50: 877 to 950 mg/l (Ratte, 1 h)

Dermal LD50 > 2g/kg (Kaninchen)

Primäre Reizwirkung*an der Haut:* Keine Reizwirkung.*am Auge* Reizwirkung.**Sensibilisierung**

Keine sensibilisierende Wirkung.

12.) Angaben zur Ökologie**Ökotoxische Wirkungen**

Bemerkung: Sehr giftig für Fische.

Die folgenden Angaben beziehen sich auf Natriumdichlorisocyanurat (CAS-Nr. 2893-78-9)

LC50 (96 hr): 0,37 ppm (Regenbogenforelle)

Allgemeine Hinweise*Wassergefährdungsklasse 2* (Selbsteinstufung): wassergefährdend

Nicht in das Grundwasser, in Gewässer oder in die Kanalisation gelangen lassen.

Trinkwassergefährdung bereits beim Auslaufen geringer Mengen in den Untergrund. In

Gewässern auch giftig für Fische und Plankton. Sehr giftig für Wasserorganismen.

13.) Hinweise zur Entsorgung**Produkt - Empfehlung**

Darf nicht zusammen mit Hausmüll entsorgt werden. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

Abfälle dürfen nur beseitigt werden, wenn eine Verwertung möglich ist.

Entsorgung erfolgt durch: Sonderabfallverbrennung – SAV

Sammlung von Kleinmengen:

In Sammelbehälter für Salzlösungen geben. In diesem Gefäß ist ein pH-Wert von 6-8 einzustellen.

Sammelgefäße sind deutlich mit der systematischen Bezeichnung ihres Inhaltes zu beschriften und mit Gefahrensymbolen und R- und S-Sätzen zu versehen.

Gefäße an einem gut gelüfteten Ort aufbewahren. Der zuständigen Stelle zur Abfallbeseitigung übergeben.

Ungereinigte Verpackung - Empfehlung

Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.

Empfohlenes Reinigungsmittel Wasser, gegebenenfalls mit Zusatz von Reinigungsmittel

Handelsname: CHLOR 65

Stand: 2009

Druckdatum: 12. März 2009

14.) Angaben zum Transport**Landtransport ADR/RID**

Klasse	9 Verschiedene gefährliche Stoffe und Gegenstände
Kemler-Zahl:	90
UN-Nummer	3077
Verpackungsgruppe	III
Gefahrzettel	9
Bezeichnung des Gutes	3077, Umweltgefährdender Stoff, fest, n.a.g. (Natriumdichlorisocyanuridihydrat)

Seeschifftransport IMDG/GGVSee

IMDG/GGVSee-Klasse	9
UN-Nummer	3077
Label	9
Verpackungsgruppe	III
Marine pollutant	ja
Richtiger technischer Name	Environmentally Hazard substance, solid, n.o.s. (sodium dichloroisocyanurate, dihydrate)

Lufttransport ICAO-TI und IATA-DGR:

IMDG/GGVSee-Klasse	9
UN-Nummer	3077
Label	9
Verpackungsgruppe	III
Richtiger technischer Name	Environmentally Hazard substance, solid, n.o.s. (sodium dichloroisocyanurate, dihydrate)

15.) Vorschriften**Kennzeichnung gemäß EG-Richtlinien**

Das Produkt ist nach EG-Richtlinien/GefStoffV eingestuft und gekennzeichnet.

Gefahrsymbole

Xn	Gesundheitsschädlich
N	Umweltgefährlich

R-Sätze

R 22	Gesundheitsschädlich beim Verschlucken
R 31	Entwickelt bei Berührung mit Säure giftige Gase.
R 36/37	Reizt die Augen und die Atmungsorgane.
R 50/53	Sehr giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.

S-Sätze

S 2	Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
S 8	Behälter trocken halten.
S 26	Bei Berührung mit den Augen sofort mit Wasser abspülen und Arzt konsultieren.
S 41	Explosions- und Brandgase nicht einatmen.
S 43	Zum Löschen Pulverlöschmittel, kein Wasser verwenden.
S 46	Bei Verschlucken sofort ärztlichen Rat einholen und Verpackung oder Etikett vorzeigen.
S 60	Dieses Produkt und sein Behälter sind als gefährlicher Abfall zu entsorgen.
S 61	Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Besondere Anweisungen einholen / Sicherheitsdatenblatt zu Rate ziehen.



Handelsname: CHLOR 65

Stand: 2009

Druckdatum: 12. März 2009

Klassifizierung nach Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV): -

Wassergefährdungsklasse: WGK 2 (Selbsteinstufung): wassergefährdend.

16.) Sonstige Angaben

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.